

19.* Vorrang des Gemeinschaftsrechts gegenüber nationalem Strafverfahrensrecht

EG-Vertrag Art. 177, 6, 8 a, 59

1. Der durch eine nationale Regelung eröffnete Anspruch darauf, daß ein Strafverfahren in einer anderen als der Hauptsprache des betreffenden Staates durchgeführt wird, fällt in den Anwendungsbereich des EG-Vertrags und muß mit Art. 6 dieses Vertrages im Einklang stehen.

2. Art. 6 des Vertrages steht einer nationalen Regelung entgegen, die Bürgern, die eine bestimmte Sprache sprechen, bei der es sich nicht um die Hauptsprache des betreffenden Mitgliedstaats handelt, und die im Gebiet einer bestimmten Körperschaft leben, den Anspruch darauf einräumt, daß Strafverfahren in ihrer Sprache durchgeführt werden, ohne dieses Recht auch den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten einzuräumen, die dieselbe Sprache sprechen und sich in diesem Gebiet bewegen und aufhalten.

EuGH, Urt. v. 24. 11. 1998 – C-274/96 (Veröffentlicht im ABl. C 206 v. 23. 1. 1999, 6)

Anmerkung: Mit seiner Entscheidung im Strafverfahren gegen *Bickel* u. a. ist der *EuGH* im Strafprozeßrecht den Weg konsequent zu Ende gegangen, den er im materiellen Strafrecht bereits vor längerer Zeit eingeschlagen hat¹: Er räumt dem Gemeinschaftsrecht den Vorrang gegenüber dem nationalen Strafverfahrensrecht ein, obwohl letzteres nicht der Kompetenz der EG, sondern der der Mitgliedstaaten unterfällt.

Das Urteil stärkt darüber hinaus die bisher noch wenig mit Leben erfüllten Unionsbürgerrechte² – kurioserweise dadurch, daß der *EuGH* nationale Minderheitsrechte allen Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugesteht.

1. Gegen *Bickel*, einen österreichischen Lastwagenfahrer, der unter Alkoholeinfluß am italienischen Straßenverkehr teil-

genommen hatte, und Franz, einen deutschen Touristen, der mit einem (nach italienischem Recht) verbotenen Messer im Gepäck nach Italien einreisen wollte, waren Strafverfahren in Südtirol, vor dem *Pretore von Bozen*, anhängig. Beide Angeklagten erklärten vor Gericht, sie beherrschten die italienische Sprache nicht. Sie beantragten deshalb eine Verhandlungsführung in deutscher Sprache unter Berufung auf eine Regelung, die es Angehörigen der deutschsprachigen Gemeinschaft in Bozen erlaubt, ein deutschsprachiges Strafverfahren zu verlangen. Diesem Anliegen wurde zunächst nicht entsprochen. *Bickel* und *Franz* sahen sich durch die Verweigerung einer Verhandlung in deutscher Sprache in ihren Rechten aus dem Vertrag über die Europäische Gemeinschaft (EGV) verletzt.

Die italienische Regierung macht dazu geltend, daß die genannte Regelung lediglich zur Wahrung der ethnisch-kulturellen Identität der in der Provinz Bozen lebenden deutschsprachigen Minderheit geschaffen worden sei. Sie könne deshalb nicht von solchen Angeklagten in Anspruch genommen werden, die nicht dauerhaft in der Region lebten, und die über Mittel verfügten, um sich auch bei einer Verhandlungsführung auf italienisch angemessen verteidigen zu können.

Der *Pretore* setzte die Verhandlung aus und legte dem *EuGH* im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 177 EGV die Frage vor, ob die Art. 6, 8 a und 59 EGV es gebieten, Unionsbürgern, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, das Recht zu gewähren, die Durchführung eines gegen sie gerichteten Strafverfahrens in ihrer eigenen Sprache zu verlangen, wenn der betreffende Mitgliedstaat eigenen Staatsangehörigen ein solches Recht zugesteht.

Der *EuGH* stellte daraufhin fest, daß aus dem in Art. 6 EGV niedergelegten Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit folge, daß Personen, die sich in einer gemeinschaftsrechtlich geregelten Situation in einem anderen Mitgliedstaat befinden, genauso behandelt werden müßten, wie dessen Angehörige³. Zu diesen gemeinschaftsrechtlich geregelten Situationen gehörten u. a. die Erbringung von Dienstleistungen durch einen EG-Bürger in einem anderen Mitgliedstaat – wie durch den österreichischen Lastwagenfahrer – oder die Entgegennahme von Dienstleistungen durch einen EG-Bürger in einem anderen Mitgliedstaat – wie durch den deutschen Touristen⁴. Wenn also das einschlägige nationale Recht die Möglichkeit vorsehe, daß Angehörige des eigenen Staates mit den Verwaltungs- oder Justizbehörden in einer bestimmten Sprache kommunizieren könnten, dann müsse dieses Recht allen Angehörigen anderer EG-Staaten zustehen, die sich in einer gemeinschaftsrechtlich geregelten Situation in dem anderen Staat aufhalten. Dies gelte auch, wenn solche Rechte im Bereich des Strafrechts statuiert würden, das prinzipiell in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und nicht in die der EG falle⁵. Der *EuGH* zog daraus die Konsequenz, daß die Strafverfahren gegen *Bickel* und *Franz* auf deutsch geführt werden müssen⁶.

2. Diese Entscheidung kommt nicht ganz überraschend, da der *EuGH* – wie eingangs erwähnt – in bezug auf das materielle Strafrecht bereits umfangreich entschieden hat, daß das Gemeinschaftsrecht – bis an die Grenze des Gesetzlichkeitsprinzips⁷ – Vorrang vor dem nationalen Strafrecht haben muß⁸. Auch andere strafrechtliche Regelungen hat der *EuGH* schon im Lichte des europäischen Diskriminierungsverbots ausgelegt: So entschied er, daß ein britischer Tourist (und damit ein grenzüberschreitender Dienstleistungsempfänger⁹), der während eines Aufenthaltes in Frankreich Opfer einer Straftat wurde, eine Entschädigung nach dem französischen Strafverfahrensrecht erhalten muß, auch wenn die gesetzliche Regelung solche Ansprüche nur für französische Staatsbürger vorsieht¹⁰.

Die Entscheidung Strafverfahren gegen *Bickel* u. a. knüpft an diese Entscheidung in gewisser Weise an. Sie hat aber im Hinblick auf die Anerkennung europäischer Bürgerrechte im Strafverfahren eine neue Qualität:

Die Kontinuität der Rechtsprechung liegt in der ausdrücklichen Festschreibung des – bereits in vorangegangenen Entscheidungen vorgezeichneten – „spill-over“ der gemeinschaft-

lichen Wirtschaftsrechte auf das nationale Strafverfahrensrecht: Demnach reicht alleine das Vorliegen einer gemeinschaftsrechtlich geregelten Situation aus, damit das nationale Strafrecht durch das europäische Recht modifiziert werden kann. Es müssen darüber hinaus – und das wurde so bisher noch nicht ausdrücklich entschieden – auch diejenigen Bürger in den Genuß des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbotes kommen, denen in dem anderen Mitgliedstaat die Begehung einer Straftat vorgeworfen wird. Das ist mit Blick auf einen effektiven Schutz der Dienstleistungsfreiheit konsequent, da die Ausübung und Entgegennahme von Dienstleistungen strafrechtlich relevant sein kann, und ex-ante nicht feststeht, ob tatsächlich gegen ein (zulässiges) Strafgesetz verstoßen wurde¹¹.

Problematisch daran ist aber, daß diese Doktrin in bezug auf die Reichweite des Einflusses des Gemeinschaftsrecht offen bleiben muß: Denn selbst unter den Prämissen des *EuGH* muß bezweifelt werden, ob sich ein EG-Bürger, welcher sich ausschließlich zur Begehung von Straftaten in einen anderen Mitgliedstaat begibt, auf Bürgerunionsrechte berufen könnte, da die Begehung von Straftaten in einem anderen Mitgliedstaat an sich keine gemeinschaftsrechtlich geregelte Situation darstellt. Etwas anderes müßte aber in den Fällen gelten, in denen die Begehung der Straftat mit der Ausübung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung verbunden ist. Künftige Entscheidungen müssen zeigen, ob hier eine sinnvolle Grenze gezogen werden kann, beispielsweise durch eine klare Orientierung an dem Zweck der europäischen Rechtsprechung zum nationalen Strafrecht, nämlich der Sicherung der Wirtschaftsfreiheiten auch gegen Hindernisse, die durch das Strafrecht aufgestellt werden. Dann wäre ein Einfluß des europäischen Rechts auf das nationale Strafrecht geboten, wenn eine Straftat mit der Inanspruchnahme von Wirtschaftsfreiheiten verknüpft wäre. Ein Einfluß des europäischen Rechts erschiene nicht zwingend, wenn ein grenzüberschreitender Straftäter „nebenbei“ Dienstleistungen noch in dem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nähme; denn in letzterem Fall würde er durch das nationale Strafrecht nicht in der Inanspruchnahme der gemeinschaftlichen Wirtschaftsrechte beeinträchtigt.

Schwierige Grenzfragen entstehen aber an allen Ecken und Enden, beispielsweise bei der Überschreitung einer Landes- und damit auch einer Strafrechtsgrenze: Aus guten Gründen sieht der *EuGH* nämlich auch schon denjenigen als Berechtigten aus Art. 59 EGV an, der die Landesgrenze erst überschreiten möchte, um (voraussichtlich) in dem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen¹². Dementsprechend mußte der *EuGH* den deutschen Touristen *Franz* ebenfalls in einer gemeinschaftsrechtlich geregelten Situation erkennen, obwohl er sein Messer nur schwerlich benötigen dürfte, um in Italien eine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.

Vielleicht lag es aber auch nicht an der Dogmatik der Dienstleistungsfreiheit, daß auch *Franz* in den Genuß der Diskriminierungsverbots des Art. 6 EGV kam. Möglicherweise ging es dem *EuGH* in dem vorliegenden Fall gar nicht vorrangig um eine weitere Entscheidung zur Sicherung der gemeinschaftlichen Wirtschaftsfreiheiten, sondern um die Stärkung der Rechte der Bürger der Europäischen Union an sich. Denn in der Tat erscheint es naheliegend (und im Sinne der ausländischen Bürger verdienstvoll), einen Mitgliedstaat zu verpflichten, ein Strafverfahren in der Sprache eines anderen Mitgliedstaates zu führen, wenn er die Mittel dazu ohnehin bereithält und die Angeklagten Angehörige dieser Sprachgemeinschaft sind. Hätte der *EuGH* das intendiert, hätte er sich erneut als der „Motor der europäischen Integration“ bewiesen.

Dr. Sabine Gleß, Freiburg/Br.

1) Beispielsweise mit seiner Rechtsprechung zum Abfallbegriff: Strafverfahren gegen *Röser* *EuGH* Rs. 238/84, Slg. 1986, 805 ff.; Strafverfahren gegen *Vessoso* und *Zanetti* *EuGH* verb. Rs. C-206/88 und C-207/88, Slg. 1990 I, 1461 ff.; Strafverfahren gegen *Zanetti* u. a. *EuGH* Rs. C-359/88, Slg. 1990 I, 1522 ff. Vgl. dazu ausf. *Dannecker* Die Entwicklung des Strafrechts unter dem Einfluß des Gemeinschaftsrechts, Jura 1998, 84 f.